

BGer 6B 953/2018 vom 28. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_953_2018

FR: TF 6B 953/2018 du 28 septembre 2018

IT: TF 6B 953/2018 del 28 settembre 2018

Regeste

Erlass von Verfahrenskosten; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der vorinstanzliche Entscheid wurde am 25. August 2018 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann folglich am 26. August 2018 zu laufen und endete am 24. September 2018. Die erst am 25. September 2018 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht entspricht.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird dadurch gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.